

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein

§ 1 Allgemeines

Es gelten ausschließlich die AGB des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UK S-H) sowie ggf. die besonderen Lieferbedingungen für AKTIVE MEDIZINPRODUKTE; entgegenstehende oder von den AGB des UK S-H abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt das UK S-H nicht an, es sei denn, das UK S-H hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB des UK S-H gelten auch dann, wenn das UK S-H in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB des UK S-H abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.

Sofern die besonderen Lieferbedingungen für AKTIVE MEDIZINPRODUKTE von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, finden die besonderen Lieferbedingungen für AKTIVE MEDIZINPRODUKTE als speziellere Regelung vorrangig Anwendung.

§ 2 Geltung der VOL/B

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages. Sie werden durch die AGB des UK S-H ergänzt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander: Die Leistungsbeschreibung, Besondere Vertragsbedingungen, die AGB des UK S-H als Ergänzende und Zusätzliche Vertragsbedingungen, etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen, die VOL/B.

§ 3 Auftragsbestätigung

Der Vertragspartner hat dem UK S-H den Auftrag zu bestätigen. Das UK S-H kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm diese Bestätigung nicht innerhalb von zehn Tagen, gerechnet vom Poststempeldatum des Auftragschreibens, zugeht.

§ 4 Dokumente

Der Vertragspartner hat sämtliche an das UK S-H gerichtete schriftliche Äußerungen, insbesondere Liefervoranzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen, Lieferscheine und Mahnungen, mit dem Aktenzeichen oder mit der Auftragsnummer des UK S-H zu versehen. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom UK S-H zu vertreten.

§ 5 Unteraufträge

Die Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des UK S-H zulässig.

§ 6 Leistungsort

Die vom UK S-H im Vertrag benannte Lieferanschrift ist Leistungs- und Erfüllungsort im Sinne des § 269 BGB.

§ 7 Art der Anlieferung und Warenannahme

Der Vertragspartner hat von ihm zu liefernde Gegenstände sachgemäß zu verpacken und dem UK S-H „frei Haus“ anzuliefern, und zwar nur montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 15 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der Angaben über Art und Umfang der Leistung und die UK S-H Bestellnummer enthalten muss.

§ 8 Entgelte

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten Pauschalpreise als vereinbart, durch die sämtliche Leistungen des Vertragspartners, einschließlich etwaiger Fracht, Verpackung und sonstige Lasten abgegolten sind. Sofern das UK S-H abweichend davon Frachtkosten zu tragen hat, tritt der Vertragspartner in Vorlage und führt die Frachtkosten in seiner Rechnung mit auf. Als Beleg ist ein Duplikat des Frachtbriefes, der Postquittung oder der Rechnung des Spediteurs beizufügen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass in ihrem Vertragsverhältnis die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) gelten. Der Vertragspartner sichert zu, dass er den Preis unter Beachtung der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen kalkuliert hat.
- (3) Ist eine Vorauszahlung vereinbart, hat der Vertragspartner eine Sicherheit in Höhe des Vorauszahlungsbetrages zu leisten.
- (4) Aufträge für Arbeitsleistungen (z.B. Instandsetzung, Montage u. ä.) ohne ausdrückliche Preisvereinbarung gelten zunächst nur in dem für die Feststellung der entstehenden Kosten erforderlichen Umfang als erteilt. Die weitere Ausführung wird von der Vorlage eines detaillierten Angebotes, das Angaben über Leistungsumfang, Arbeitsaufwand, Stundensätze, Ersatzteile sowie Verbrauchsstoffe enthalten muss, und der schriftlichen Einwilligung des UK S-H abhängig gemacht.
- (5) Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen grundsätzlich nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Erfordert eine Leistung Stundenlohnarbeiten, die nicht aus dem Vertrag hervorgehen, werden die Arbeiten nur vergütet, wenn das UK S-H den Vertragspartner ausdrücklich beauftragt hat, sie durchzuführen. Der Vertragspartner hat Arbeitsstundennachweise vorzulegen, die von einem befugten Mitarbeiter des UK S-H abgezeichnet sind. Sie sind der Rechnung beizufügen.

§ 9 Rechnungen

Der Vertragspartner hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Für jede Leistung hat er dem UK S-H eine nach der Reihenfolge der Vertragspositionen gegliederte Rechnung unter Angabe von Datum, Aktenzeichen, Lieferanschrift und Zeit der Leistung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die zweite Ausfertigung der Rechnung ist als solche zu kennzeichnen.

§ 10 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Entgelt ist fällig nach vollständiger und mangelfreier Erfüllung der Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfaren Rechnung. Ist eine Abnahme der Leistung vertraglich oder gesetzlich vorgesehen, wird das Entgelt fällig nach vollständiger und mangelfreier Erfüllung der abgenommenen Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfaren Rechnung.
- (2) Der Vertragspartner räumt dem UK S-H 3 % Skonto ein, wenn das UK S-H die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit zahlt.
- (3) Die Zahlung geschieht bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim vom UK S-H beauftragten Zahlungsinstitut.

§ 11 Teilleistungen

- (1) Der Vertragspartner ist zu Teilleistungen grundsätzlich nicht berechtigt. Nimmt das UK S-H Teilleistungen an, wird das Entgelt nicht vor vollständiger Erbringung der gesamten Leistung fällig.
- (2) Sind Teilleistungen vereinbart oder aus anderen Gründen zulässig, hat der Vertragspartner dem UK S-H durchnummerierte Teilrechnungen zu übersenden; die letzte Rechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

§ 12 Warenbeschaffenheit

Soweit der Vertragspartner dem UK S-H Waren, Maschinen oder Geräte zu liefern hat, sichert er zu, dass die Gegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung den jeweils gültigen Regeln der Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin, den einschlägigen DIN-4 und Unfallverhütungsvorschriften, den geltenden Hygienebestimmungen, den Bestimmungen des Medizinprodukterechts und des Umweltschutzrechts entsprechen.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der Vertragspartner Ausführungsfristen, kann das UK S-H für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe von 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung verlangen, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 8 % des vorgenannten Wertes.
- (2) Die Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, wenn der Vertragspartner die Überschreitung der Ausführungsfrist nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Auf einen Schadensersatzanspruch des UK S-H wegen Nichterfüllung wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

§ 14 Schriftform

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem UK S-H und dem Vertragspartner getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen und Nebenabreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung des UK S-H rechtsverbindlich. Aufträge sind für das UK S-H nur dann verpflichtend, wenn sie schriftlich erteilt worden sind.

§ 15 Erklärungen zum Vertrag

Rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen der Vertragsausführung, insbesondere zur Vertragsänderung, werden auf Seiten des UK S-H nur von der jeweils zuständigen Vergabestelle des UK S-H abgegeben.

§ 16 Abtretung

Die Abtretung einer Forderung des Vertragspartners ist nur mit schriftlicher Einwilligung des UK S-H rechtswirksam.

§ 17 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Der Vertragspartner hat dem UK S-H auf Verlangen eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist.

§ 18
Gerichtsstand

Gerichtsstände für Klagen des UK S-H sind nach freier Wahl des UK S-H Kiel und Lübeck.

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Der Vorstand

Stand: Mai 2010